

Stellungnahme Nr. 23/2016 Juli 2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Stand: 06.06.2016)

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Ulrike Börger (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt

Rechtsanwältin Karin S. Delerue

Rechtsanwältin Brigitte Hörster

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn

Rechtsanwältin Beate Winkler

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (und Pressestelle)

Justizminister/Justizsenatoren der Länder

Familienminister/Familiensenatoren der Länder

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Rechtsanwaltskammern

Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.

Bundesnotarkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Deutscher Notarverein

Büro Brüssel

Belgien

Stellungnahme Seite 2

Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW,
FPR, FamRZ, FuR, ZFE, Kind-Prax, FamRB
Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell,
Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten,
LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zum Gesetzentwurf zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes wie folgt Stellung:

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen, allerdings erscheint mit Blick auf die in § 1618 BGB vorgesehene Möglichkeit der Rückbenennung eine umfassende Neuregelung des Namensrechts von Kindern für erforderlich.

Der Referentenentwurf sieht lediglich für Volljährige nach Einbenennung eine Namensänderung nach den Vorschriften des Familiennamensrechts vor. Damit bleibt es bei der unbefriedigenden namensrechtlichen Situation der "Scheidungshalbwaisen", die weiterhin auf den Weg der öffentlichrechtlichen Namensänderung verwiesen werden.

Bereits im Rahmen der Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz - BT-Drs. 14/2096) wurde das Problem einer Rückbenennung geprüft. Unter Hinweis auf die Namenskontinuität wurde diese Anregung seinerzeit durch den Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen. Es verblieb demnach dabei, dass eine Namensänderung lediglich im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) möglich blieb.

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht denn auch nur eine Rückbenennungsmöglichkeit für Volljährige vor und verweist darauf, dass eine Erweiterung auf Minderjährige zu den Regelungen von "Scheidungshalbwaisen" in Widerspruch stehen würde.

Mit dem nun vorgeschlagenen Regelungsentwurf würde der Gesetzgeber jedoch den Grundsatz der bislang hervorgehobenen Namenskontinuität aufheben, wonach ein Recht auf "Namensangleichung" bislang bewusst ausgeschlossen wurde.

Dies ist schon seinerzeit auf Kritik gestoßen, die durch den nun vorgelegten Regelungsentwurf bestärkt wird. Der Grundsatz der Namenskontinuität hat jedoch hinsichtlich einer Rückbenennung, wie auch hinsichtlich der Regelung von Scheidungshalbwaisen, gleiches Gewicht.

Stellungnahme Seite 3

Das Bundesverwaltungsgericht hat denn auch in seiner Entscheidung vom 20.03.2002 (6 C 10/01) für die "Stiefkinderfälle" eine Angleichung für geboten erachtet und ausgeführt,

"Wenngleich sich hiernach der Zweck des § 1618 BGB, die Namensänderung in den sogenannten Stiefkinderfällen zu erleichtern, nicht in gleicher Weise für Scheidungshalbwaisen fruchtbar machen lässt, ist doch andererseits in derartigen Fällen mit Blick auf die genannte Vorschrift in Anwendung der gemäß § 3 Abs. 1 NÄG gebotenen, am Kindeswohl ausgerichteten Abwägung immerhin von einer Vermutung dafür auszugehen, dass bei Einwilligung des nicht sorgeberechtigten Elternteils und gegebenenfalls des Kindes die Änderung des Geburtsnamens in den Nachnamen des sorgeberechtigten Elternteils dem Kindeswohl entspricht."

Werden also Scheidungshalbwaisen mit Stiefkindern gleich zu behandeln sein, bedarf es einer umfassenden Neuregelung der Änderungsmöglichkeiten des Familiennamens, bei dem für beide Fälle gleiche Regelungen zu treffen sein werden.

* * *